

ihrer Vertreter in Gemeinde, Land und Reich reiflich prüfen; daß sie am nächsten Wahltage zahlreich theilnehmen, sich durch keine persönlichen und Nebenrücksichten, durch keine prunkenden Phrasen verleiten lassen, daß sie nicht bloß nach dem politischen, sondern auch nach dem religiösen Glaubensbekenntnisse fragen, daß sie sich frühzeitig um den geeigneten Mann umsehen, und mit Andern verabreden, und daß sie, wenn ein Mann von katholischer Glaubensstreue — oder wenigstens von unparteiischer Gewissenhaftigkeit — nicht durchzusetzen wäre, lieber durch Wahlenthaltung sich von der fremden Sünde der Zustimmung und Theilnahme rein bewahren möchten. Eine solche brennende Frage wäre z. B. jetzt noch, nachdem das Recht der Kirche auf die Schule gesetzlich beseitigt ist, das Recht der Gemeinde, resp. der Familienväter an die Schule, welche in Ausführung der Verordnungen in der allerwichtigsten sittlich-religiösen Beziehung wenig mitrathen, aber sehr viel durch Schulumlagen und Schulbauten „mitthaten“ dürfen. Solche Gefahren und Schäden sind: die Anstellung akatholischer oder irreligiöser Lehrer, die Beschränkung der religiösen Uebungen, der verminderte oder verhinderte Einfluß der Katecheten und Seelsorger, der Religions-Unterricht durch weltliche Lehrer ohne kirchliche Mission u. dgl., — welche Beschwerden in der III. Resolution der Würzburger Katholiken-Versammlung vom September 1877 und ganz besonders in den Anträgen und Reden des österreichischen Katholikentages vom 3. Mai 1877 ausführlich dargestellt worden sind. (S. „Verhandlungen“ 2. H. S. 122 ff. u. 137 ff.)

Die erlaubten Thiere an Abstinenztagen.

Von P. Georg Kolb S. J. in Linz.

Man hat es schon auf mehrfache Weise versucht, die von Moraltheologen gegebene Aufzählung der an Abstinenztagen gestatteten Thiere aus den Reihen der naturgeschichtlichen Arten zu

ergänzen. Die Schwierigkeit einer vervollständigten Aufzählung liegt aber in der Feststellung des einheitlichen Grundsatzes, welcher für die Erlaubtheit oder das Verbot einer fraglichen Thierart entscheiden soll. Je nachdem man diesen Grundsatz in der Gestaltung und Organisation, oder in der Ernährung und dem dadurch theilweise bedingten Geschmacke des Fleisches, oder in dem Wohnorte der Thiere zu finden glaubte, mußte auch die Aufzählung verschieden ausfallen, oder hingegen der leitende Grundsatz sich einige Modifikationen gefallen lassen. Der sicherste Weg, eine dem Kirchengebote entsprechende, aber vollständige Aufzählung zu geben, wird der sein, an erster Stelle diejenigen Thiere namhaft zu machen, deren Genuß durch kirchliche Dekrete, durch Uebereinstimmung der Moralthologen und insbesondere durch die Auctorität des hl. Alphons von Liguori, oder durch rechtmäßige Gewohnheit ohne allen Zweifel gestattet ist. Daraus wird an zweiter Stelle der leitende Grundsatz ihrer Erlaubtheit abzunehmen sein, und erst nach dessen Erprobung kann an dritter Stelle die durch ihn ermöglichte Vervollständigung der alten Aufzählung gegeben werden, indem ihm diejenigen Gruppen und Arten von Thieren untergeordnet werden, von denen die Moralthologen noch keine besondere Kenntniß genommen haben. Diesen Gang der analytisch-synthetischen Methode werde ich auch im Gegenwärtigen verfolgen; nur werde ich, um nicht von der kirchlich richtigen Bahn abzuweichen, wiederholt auf das in der praktischen Moral und Pastoral so wichtige Princip der *Aestimatio communis fidelium*, im Gegensatz zur kritischen Auffassung der neuern Wissenschaft, hinweisen, wenn ich gleich befürchten muß, dadurch den Gang der Erörterung etwas schleppend zu machen.

A. Die größte Gruppe der an Abstinenztagen erlaubten Thiere wird durch die kirchlichen Dekrete und die Moralisten geradezu bezeichnet als die der „Pisces.“ — Gleich hier tritt aber ein Moment zur Berücksichtigung entgegen, welches uns später auf den leitenden Grundsatz führen wird, daß nämlich unter dem Namen der „Pisces“ nicht nur die „Fische,“ sondern überhaupt die „Wasser-

thiere im Sinne des Volkes“ verstanden werden müssen. — Es erheßt dieses 1. aus dem Wortlaute verwandter kirchlicher Dekrete, wie z. B. des Dekretes der Pönitenziarie vom 16. Jänner 1834: „*Testacea marina, quae improprie fructus maris dicuntur, sed vulgo pisces censentur, vetari misceri cum carnibus, quoties carnis et piscium mixtio est prohibita.*“ (Vergl. Gury, Editio in Germ. 5ta, Quaesitum 9num, n^o. 515^o.) — Die Auffassung der „Pisces“ als „Wasserthiere überhaupt“ erheßt 2. aus der Alternative, welche sowohl vom heil. Alphons als von den übrigen Moraltheologen aufgestellt wird, indem sie nur, gemäß der Regel des hl. Thomas, zwischen den „animalia in terra quiescentia“ (Summae S. Th. 2, 2, q. 147. a. 8.)¹⁾ und zwischen den „pisces“ unterscheiden. Der heil. Alphons fügt im Homo Ap. (Tract. 12. c. 1. p. 1.) geradezu die weitere Unterscheidung des verbotenen oder erlaubten Genusses der Thiere mit den Worten bei, ob sie „inter carnes et non inter pisces reputantur, juxta sententiam communem aliorum.“

Von den „Pisces“ im Sinne der „Wasserthiere“ werden nun im obgenannten Dekrete der Pönitenziarie die „ostreae“ seu „ostriacae“ (Muscheln) und „canceri“ (Krebse) namentlich bezeichnet. Den erstern analog stehen in der Theol. mor. des hl. Alphons (de praec. Eccl. L. IV. Tract. 12.) die „conchae“, oder im H. A. die „conchilia“ (Schalthiere überhaupt). — Analog zu den „canceri“ können beim hl. Alphons die „locustae“ genommen werden; denn dieser Name kann wohl im Texte nicht die Heuschrecken, oder auch die „grilli“ geradezu, wie es im H. A. übersetzt wird, bedeuten, da nach ihnen Niemand ein Verlangen trägt; wohl aber paßt der Name sehr gut auf die über einen Fuß langen, schmachhaften und an Italiens Küsten häufigen Langusten-Krebse, welche die heutigen

¹⁾ Eine andere Lesart, welche Migne in der Anmerkung S. 1034 des 3. Bandes anführt, hat: „in terra nascentia.“ Der hl. Alphons wählt in der Theol. mor. die erste, im Homo Ap. die zweite Lesart. Es ist zu bemerken, daß mit der naturgeschichtlichen Auffassung die erste sich besser vereinigen läßt.

Italiener als „rangoste“ oder „grilli di mar“, die alten Römer als „locustae“ benannt haben, und die Naturgeschichte in ihrer häufigsten Art als „*Palinurus vulgaris* s. *quadricornis*“ bezeichnet.

Außer diesen Arten, welche als pisces betrachtet wurden, erwähnt die Theol. mor. des hl. Alphons, nach Tamb. Conc. Bon. u. f. w., für zuverlässig die „limaces“ (Schnecken), die „ranae“ (Frösche), und „testudines“ (Schildkröten). Ebenso, gemäß Milante und Tamburini die „viperae“ (wohl die Nattern überhaupt) und nach Elbel und Holzmann, die „lutrae“ (Fischottern), die „castores“ (Biber, auch fibri genannt) und „anates cujusdam generis“ (gewisse Enten, welche wir später näher bezeichnen müssen).

Als Gründe für die Zulässigkeit der letzteren Gattungen führt der hl. Alph. in der Theol. mor. (l. c.) an: „quia hujusmodi animalia saltem aequiparantur piscibus, quum (1^o) vix habeant sanguinem, vel (2^o) sanguinem frigidum, vel (3^o) nutriantur piscibus, vel (4^o) in aquis ad instar piscium.“

B. Diese letztere Stelle, worin wir vier Erklärungsgründe der Erlaubtheit mehrerer Thiere angegeben sehen und als oberster Grundsatz das aequiparari piscibus genannt wird, führt uns zu unserer zweiten Aufgabe, und zwar zunächst zur Frage: „Warum werden die den Fischen nicht gleichgestellten Thiere verboten? Die Beantwortung derselben gibt uns der hl. Thomas in seiner Summa (2, 2, q. 147. a. 8.), nach welcher sich die übrigen Theologen gerichtet haben: „Carnes animalium in terra quiescentium (nascentium) et respirantium . . . quia magis conformantur corpori humano, plus delectant et magis conferunt ad corporis nutrimentum.“ Auf Letzteres nimmt auch besonders P. Benedikt XIV. Rücksicht (de Syn. Dioec. l. 11. c. 5. n^o. 12^o.) in der Unterscheidung: „An illius (animalis) carnes humano corpori validius nutriendo et corroborando idoneae cognoscantur.“ (S. Alph. H. A. l. c.) Somit sind die den Fischen gleichgestellten Thiere erlaubt, weil ihr Fleisch dem des Menschen nicht so nahe steht, ja vom hl. Alphons im H. A. nicht einmal als Fleisch geradezu bezeichnet wird; ferner weil dessen Genuß im Allgemeinen nicht so sehr

ergötzt und zur Ernährung beiträgt, oder, wie der Text des hl. Thomas weiter oben bemerkt, nicht so sehr die fleischlichen Gelüste erregt.

Es ist wahr, was Herr Landois in seinem interessanten Artikel „über Abstinenz und Fasten“ in der Zeitschrift „Natur und Offenbarung“ (9. Band, Jahr 1863, S. 305 u. ff.) bemerkt, daß das Wort „Fleisch“ in der Bezeichnung der Moralthologie bei Abstinencia a carne keineswegs im wissenschaftlichen Sinne aufzufassen sei, und daß das Concil von Trient viel richtiger die Bezeichnung wählte „*Delectus ciborum*“ (im Dekrete: *De delectu ciborum, jejuniis et diebus festis*, Sess. 25, cp. 21.) — Dem wissenschaftlichen, insbesondere dem chemischen Begriffe von Fleisch entsprechen alle Faserstoffgebilde, welche insbesondere die Muskelfasern der roth- und weißblütigen Thiere bilden. Dieser Faserstoff, Fibrin genannt, welcher eine organische Zusammensetzung von Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff in den Verhältnissen von $C_{40} H_{62} N_{10} O_{12}$ bildet, somit eine stickstoffhaltige und zwar eine sogenannte Protein-Substanz ist, findet sich auch im Blute sowohl der roth- als weißblütigen Thiere, in deren Gedärmen, Lederhaut und andern Organen, während hingegen Fett, Butter, Talg, Oele, Gehirn, Nerven u. s. w. im wissenschaftlichen Sinne nicht Fleischstoffe und auch nicht Fleischbildner genannt werden können. — Dieser Faserstoff ist auch in der Pflanzenwelt durch einen analogen, durch den Genuß fleischbildenden Stoff vertreten, den Kleber, der gleichsam der Pflanzenfaserstoff ist und sich in den Getreidefrüchten zunächst der Schale, in den Hülsenfrüchten u. a. in bedeutender Quantität absetzt und uns somit keineswegs der Gefahr preisgibt, durch die kirchliche Abstinenz unsers täglichen Bedarfes an 7 Loth Fleischbildnern nebst den beiläufig 22 Loth Fettbildnern, — welch' letztere man besser die Bildner der normalen Blutwärme im Oxydations-Prozesse des Athmens, nennen könnte — beraubt zu werden. Auch bemerkt Herr Landois ganz passend, daß zwischen dem Fleische der an Abstinenztagen verbotenen Thiere, der Säuger und Vögel, und

der erlaubten Thiere, der Fische, kein so großer Unterschied an Nahrungsgehalt bestehe, als man gewöhnlich meint; denn während das Fleisch der Rinde 16% fleisch- und blutbildende Nahrung gewährt, gibt das der Schellfische 14%, und auch Moleschott nimmt in 1000 Theilen Fleisch von Säugern 174, von Vögeln 203, von Fischen 137 Protein, d. i. fleisch- und blutbildende Substanz, an, außerdem, daß sich in ihnen eine bedeutende Masse von Fett-, Leim- und anderer verdaulicher Substanz vorfindet.

Dem ungeachtet steht es auch fest, daß die Fische und die ihnen gleichgestellten Thiere eine dem menschlichen Körper im Allgemeinen weniger conforme oder auch weniger zuträgliche Nahrung geben; ferner, daß sie im Allgemeinen — und die Kirche muß ja bei ihren Gesetzen das Allgemeine berücksichtigen — weniger gern genossen werden, als die warmblütigen Thiere. Dieses bemerkt schon der hl. Thomas in dem Resp. ad obj. in art. 8vum (l. c.) und es geht auch genugsam aus der Erfahrung hervor. Da nun der Zweck der Abstinenz und des Fastens die mortificatio carnis ist, wie das Concil von Trient (l. c.) hervorhebt, so werden ganz richtig die warmblütigen Thiere, und zwar noch zusammengezogen auf den Begriff der Landthiere im Sinne des gewöhnlichen Gebrauchs, oder die „animalia in terra quiescentia et (in terra) respirantia“ nach dem Ausdrucke des hl. Thomas, als Gegenstand der Abstinenz von der Kirche bestimmt und auch geradezu als „Fleisch“ den Fischen und übrigen Thieren entgegengestellt.

Wir können nun sofort den unmittelbaren Schluß ziehen: Was nicht als Fleisch, oder als warmblütiges Landthier gilt, fällt nicht unter das Abstinenzgebot. Dieser Schluß, den wir aus dem Zwecke des Abstinenzgebotes und aus den ausdrücklichen Worten oder der zu Grunde liegenden Anschauung der Moralthologie geschöpft haben, liefert uns nun zugleich das richtige leitende Princip für die nach dem jetzigen Stande der Naturgeschichte zu vervollständigende Aufzählung.

C. Es kommt nur darauf an, indem ich an den dritten Theil der vorgesezten Arbeit gehe, den gewonnenen richtigen Grund-

satz auch bei der Aufzählung der Gruppen oder Arten consequent festzuhalten, — soweit specielle kirchliche Erlaubnisse oder eine allgemeine rechtskräftige Gewohnheit nicht eine Ausnahme gestatten.

I. Um von den untersten Regionen des Thierreiches zu beginnen, müssen wir zunächst die ganze Abtheilung der **wirbellosen Thiere** als erlaubt hervorheben. Ihr Blut von weißer, bei manchen Gruppen auch von brauner, grüner, gelber, und z. B. bei einigen Ringelwürmern selbst von rother Farbe, ist jedenfalls von keiner bedeutenden Quantität, daher sie Aristoteles, den folgenden Thiergruppen gegenüber, geradezu als Blutlose bezeichnet hat. Bis in uns're Zeit stellte man sie gewöhnlich als Weißblütige den höhern rothblütigen Thieren gegenüber.

— Der nächste und richtige Grund für die Erlaubtheit ihres Genusses ist jedenfalls der, daß sie im Sinne der Kirche, welche sich nach der Volksanschauung richtete, kein Fleisch zur Nahrung bieten. Zwar sind die meisten derselben auch Wasserthiere, oder es gilt wenigstens die Norm „in terra non requiescunt nec respirant“ (S. T.), jedoch ist dieses nicht bei allen der Fall; insbesondere ist die Weinbergsschnecke (*Helix pomatia*), welche in einigen Gegenden Süddeutschlands im Großen, in eigenen Schnecken-Colonien, gezogen wird, ein wahres Landthier, welches selbst durch Zungen athmet. Ebenso würde sich die ganze Klasse der Insekten als unerlaubt herausstellen, wenn man auf sie nicht den volksthümlichen Begriff der fleisch- und blutlosen Thiere anwenden könnte. Von dieser Gruppe der wirbellosen Thiere sind als that-sächlich zur Nahrung dienend, hervorzuheben: 1. Die Seeigel (*Echinus esculentus* u. dgl.), welche an den europäischen Küsten im Frühjahr wegen ihrer Eierstöcke verspeist werden. Ebenso die Trepange (*Holoturia*) in Indien und China. 2. Die genießbaren Weichthiere, besonders die Austern, einige Kopffüßler und Schnecken; für das Binnenland ist jedoch nur die oben genannte Weinbergsschnecke von Bedeutung. 3. Die genießbaren Krustenthiere; von diesen werden zwar die Hummer*), Langusten, Krabben,

¹⁾ Der Name „cameni“, der beispielsweise sich in Müller's Morat-

Garnelen u. dgl. an den Meeresküsten als Nahrungsartikel im Großen gefangen und verkauft, für unsere Gegend ist aber nur der Flußkrebs hervorzuheben. 4. Von den Insekten sind zwar für arme Orientalen das Heuschreckenbrod, und für einige südamerikanische Stämme die gekneteten Ameisen und die Larven einiger Käfer eine dürftige Nahrung, für uns Europäer aber hat keine Art eine Bedeutung.

II. Die zweite große Abtheilung der Thiere können wir mit dem herkömmlichen Namen der Naturgeschichte als die **Kaltblütigen** bezeichnen, wiewohl deren Blutwärme, weil von der äußern Temperatur abhängig, in tropischen Ländern oft eine bedeutend große wird. — Auch die hieher gehörigen Thiere sind durchgehends als erlaubt zu betrachten, und zwar deswegen, weil sie in Bezug auf Fleisch und Blut mit den Fischen im Sinne der Moralthologie und des Volkes als gleichgestellt oder äquiparat können betrachtet werden. Die Aeußerung Gobat's: „similes sunt piscibus (sc. quoad formam), ut viperae anguillis“, oder der Grundsatz von Lacroix: „non diu vivunt extra aquam“, gilt nicht für alle Arten, z. B. für die Landschildkröten.

Außer der Klasse 1. der Fische, gehören in die Abtheilung der Kaltblüter: 2. die Klasse der Lurche, jetzt Amphibien im engern Sinne genannt; von diesen ist bei uns nur der grüne Wassersch (Rana esculenta) wegen seiner genießbaren Froschkeulen der Erwähnung werth. 3. Von der Klasse der Kriechthiere, oder der Reptilien im engern Sinne, ist die griechische Landschildkröte als Nahrungsartikel hervorzuheben. Schlangen und Eidechsen werden nur von wilden Stämmen gegessen; dagegen gilt im heißen Südamerika der an fünf Fuß lange Leguan (Iguana tuberculata s. delicatissima) als gesuchte Speise, ebenso auf den Inseln des atlantischen Oceans das Fleisch und die Eier der Riesenschildkröte.

III. Die dritte große Abtheilung, die der **warmblütigen**

theologie findet, scheint wohl entstanden zu sein aus cammari (καμμαροι), und daher gleichbedeutend mit dem Hommarus marinus der Naturgeschichte oder dem Hummer genommen werden zu dürfen.

Thiere mit einer constanten Blutwärme von 28°.—32° R. bietet zugleich diejenige Beschaffenheit des Fleisches, durch welche sie, als „Fleisch geradezu oder im Sinne des Volkes,“ unter das Abstinenzgebot fallen. Auf sie finden sowohl die Worte des heil. Thomas Anwendung: „conformantur magis corpori humano etc.“, als auch des hl. Alphons: „reputantur carnes secundum aestimationem fidelium et iudicium medicorum.“ — Doch auch hier gibt es einige Beschränkungen, sowohl durch kirchliche Erlaubnisse, als auch durch rechtmäßig bestehende Gewohnheiten.

Durchgehen wir 1. die Klasse der Vögel. In unsern und benachbarten Gegenden werden allgemein als erlaubt angesehen die **Rohrhühner** (Gallinulae) und **Taucher** (Colymbi); wenigstens wird von letzteren die gewöhnlichste Art „**das Duckentchen**“ (Colymbus s. Podiceps minor) häufig als erlaubt bezeichnet und genossen; ebenso die **Reiher** (Ardeae) und die **schwarzen Wasserhühner** oder **Bläßenten** (Fulicae). Von den Reihern heißt es sonst: „De ardeis dubitatur“ (sc. num licitae sint); die „fulicae“ sollen durch besondere päpstliche Erlaubniß einigen Mönchern gestattet worden sein, während sie vom hl. Alphons noch neben den „corvi marini“ (Seeraben, in naturgeschichtlicher Bezeichnung: die Scharbe oder Carbo cormoranus) ausdrücklich als unerlaubt hingestellt werden.

Durch welchen Grundsatz kann nun die Erlaubtheit der erstgenannten Vögel erwiesen werden? Es wird nicht selten die Antwort gegeben, weil diese Vögel sich nur von Fischen nähren, auch ihr Fleisch davon einen fischähnlichen Geschmack annimmt. — Jedoch ist zu bemerken, daß diese Ernährung bei den Tauchern und Rohrhühnern nicht die ausschließliche ist; im Gegentheile nähren sich die bei uns häufigsten Arten, der große und kleine Lappentaucher (Colymbus cristatus und minor), mit Vorliebe von Würmern, Wasserinsekten, ja auch von Pflanzenstoffen; ferner würde jener Grundsatz gelten, so müßten um so mehr auch die zahlreichen Möven, Seeschwalben, Pelikane, Seeraben u. s. w.

gestattet sein,¹⁾ und im Gegentheil könnte der Genuß des Bibers, wie wir bei den Säugethieren sehen werden, wegen seiner ausschließlichen Pflanzennahrung nimmer gerechtfertigt werden.

Das richtige Prinzip glauben wir auch hier in den Worten des hl. Thomas zu finden, daß genannte Thiere in aestimatione communi mehr als Wasserthiere „in aqua quiescentia“, denn als Land- oder Luftthiere angesehen werden. — So erscheinen uns nun die Taucher, mit ihren Gattungen Colymbus, Endytes und Podiceps, deswegen erlaubt, weil sie fast beständig im Wasser sich aufhalten, am besten tauchen und schwimmen, sich dabei selbst ihrer Flügel als Ruder bedienen, aber auf dem Lande hingegen sich nur unbehilflich watschelnd fortbewegen. So erscheinen auch zweifelsohne als erlaubt die n o r d i s c h e n A l k e n und L u m m e n, mit den Gattungen Alca, Uria, Mormon, welche frisch und geräuchert genossen werden, wenn gleich ein nordischer Magen zu ihrer Verdauung erfordert wird. Dasselbe gilt von den p a t a g o n i s c h e n P i n g u i n e n, welche nur aus Land kommen, um daselbst zu brüten. — So können wir selbst unter dieses Prinzip unsere R o h r h ü h n e r (*Gallinula chloropus*) und selbst noch leichter die der oberflächlichen Gestalt nach ähnlichen schwarzen Wasser- oder Teichhühner (*Fulica atra*) unterordnen, obwohl wir gestehen müssen, daß diese 2 Gattungen, wovon die erstere den Sumpfvögeln, die zweite jetzt gewöhnlich den Schwimmbögeln zugerechnet wird, kaum von vornherein als gestattet könnten angenommen werden, wenn nicht eine p o s i t i v e E r l a u b n i s s oder eine a l l g e m e i n e G e w o h n h e i t für sie sprechen würde; denn diese Vögel können ebenso gut laufen und fliegen

¹⁾ In der That finde ich nachträglich im „gemeinfaßlichen Unterricht über das dritte Kirchengebot“, Linz, 2. Auflage 1860, die Möven und Seeschwalben als erlaubt angeführt, und auch überhaupt solche Schwimmbögel und Sumpfvögel als erlaubt bezeichnet, welche von Fischen oder anderen Wasserthieren leben. Doch ist zu bemerken, daß sich dann schwer die Schnepfen ausschließen lassen, welche sich am liebsten und gewöhnlichsten von Wasser- und Sumpsthierchen ernähren, und der hl. Alphons dann keineswegs die Seeraben hätte ausschließen können, welche sich nur von Fischen ernähren.

als schwimmen, und können fast ebenso gut für Landthiere als für Wasserthiere gehalten werden. — Die Reiher (*Ardea cinerea*) und Rohrdomeln (*Ardea stellaris, minor, nycticorax* u. s. w.), welche, wie wir erwähnten, in unserer Gegend auch als erlaubt betrachtet werden, können ebenso wenig auf diese Erlaubniß von vornherein Anspruch machen, indem sie nur im Wasser „waten“, keineswegs aber als „Wasserbewohner“ gelten können. Leichter lassen sich die bei uns vorkommenden und hie und da genossenen „Säger“ (*Mergus*) einreihen, da sie in der Lebensweise den Tauchern nahe stehen, obgleich sie auch gute Flieger sind. Der Grundsatz der Fischenahrung kommt, wie gesagt, an der Hand der Moralthologie und der bestehenden Gewohnheit zu keiner consequenten Durchführung, wiewohl ich gerne gestehe, daß er an und für sich genommen und wenn die Fischenahrung die ausschließliche, lebenslängliche und naturgemäße bei einer Thierart ist, die präziseste Grundlage bilden könnte zu einer scharfen und leichten Trennung der erlaubten und nicht erlaubten warmblütigen Thiere.

2) Wie bei den Vögeln, können wir auch bei den Säugethiereu thatsächlich nur den Grundsatz des hl. Thomas festhalten, nach welchem diejenigen Thiere, welche als in terra quiescentia angesehen werden, verboten, diejenigen, welche als in aqua quiescentia und in diesem Sinne als aequiparata piscibus angesehen werden, erlaubt sind. Somit sind ohne Zweifel alle genießbaren Walthiere (die Delphine, Narwalle, Seekühe, besonders der Manati der Antillen und Dugong des ostindischen Archipels) erlaubt; ebenso alle Robben oder Seehunde, welche nur an's Land kommen, um sich zu sonnen oder die Jungen zu säugen, sonst aber wahre Wasserbewohner sind, welche nur den Kopf zur Lungenathmung über den Meeresspiegel hervorstrecken pflegen. Der Grönländer kann somit sein unentbehrliches Hausthier, die *Phoca groenlandica*, welches ihm alle seine Bedürfnisse gewährt, auch an Freitagen, von der katholischen Kirche unbeanstandet, aufessen, selbst wenn es ihm an Fischenahrung keineswegs gebricht. Aehnliches gilt von den noch schmackhafteren Wallrosen des hohen Nordens.

Als eine fernere erlaubte Thierart der Säuger wird der Biber (*Castor fiber*) angeführt. Hier liegt es am Tage, daß der Grund seiner Zulässigkeit nicht darin zu suchen sei, daß er sich von Fischen nähre; denn er ist ein ausschließlicher Pflanzenfresser, der nebst den Blättern insbesondere die grüne Rinde junger Bäume zu seiner Nahrung wählt. Der Grund bleibt wiederum nur der, daß er vorherrschend ein Wasserbewohner sei, und in dieser Beziehung den Fischen gleichgestellt werden könne. Zwar wird sich um das Fleisch seines Rumpfes, welches widerlich thranig schmeckt, Niemand viel bemühen, aber der schuppige Schwanz und die Hinterfüße gelten von jeher als Leckerbissen.

Bei dieser Gelegenheit wäre es interessant, — zwar nicht für unsere Gegenden, jedoch für die Gegenden des mittleren und südlichen Afrika — die Entscheidung zu geben, ob auch das Flusspferd oder Nilpferd (*Hippopotamus amphibius*), dieser wohl-schmeckende Fleischkoloß von $4\frac{1}{2}$ Meter langem und $1\frac{1}{2}$ Meter hohem Körper, an Abstinenztagen könne genossen werden. Die Frage scheint wegen des nahezu vorherrschenden Aufenthaltes in Strömen analog wie beim Biber beantwortet werden zu müssen. In der That erwähnt Hr. Landois in seinem oben citirten Artikel nicht bloß diesen Dickhäuter, sondern selbst die Tapire Amerika's und Ostindiens beispieelsweise als erlaubt. Doch wir wollen bei solch' zweifelhaften Fällen, gemäß dem hl. Alphons (H. A. l. c.) und noch mehr gemäß Benedikt XIV. (de Syn. Dioec. l. c.), auf eine *consuetudo legitima* warten, welche in jenen Gegenden, soweit daselbst katholische Christen wohnen, aus mehreren Gründen wohl kaum zu Gunsten der Erlaubtheit sprechen wird.

Viel bestimmter läßt sich schon von vornherein das süd-amerikanische Wasserschwein, der Capybara, (*Hydrochoerus*) sammt dem ähnlichen Paka wegen der dem Biber ganz ähnlichen Lebensweise als Wasserthier und erlaubt erklären; es ist jedoch jenes Wasserschwein, welches das größte Nagethier ist von 4 Fuß Länge und zugleich von schmackhaftem Fleische, keineswegs mit dem bekannten, aus Amerika zu uns verpflanzten Meer-schweinchen (*Cavia cobaya*) zu identifiziren.

Endlich bleibt uns von Säugethieren, außer dem meines Wissens kaum genießbaren Schnabelthiere (*Ornithorhynchus*) und dem Schwimmbentler (*Cheironectes*) von Neuholland, unsere einheimische F i s c h o t t e r (*Lutra vulgaris*) zu erwähnen, welche nicht bloß wegen des allgemeinen Grundsatzes, sondern auch wegen der namentlichen Erwähnung bei alten Moraltheologen, wie Holzmann und Elbel, und insbesondere wegen der fortwährend bestehenden Gewohnheit als erlaubt bezeichnet werden muß. Sie nährt sich von Fischen, ihr Fleisch ist aber nicht besonders wohlischmeckend.

Der Gleichheit der Lebensweise halber muß auch die Seeotter (*Enhydra marina*) als gestattet erwähnt werden, und billiger Weise ist auch der N ö r z (*Mustela lutreola*) noch als Wasserfischthier im Sinne des Volkes anzureihen, wie er denn in manchen Gegenden geradezu als „kleine Fischotter“ benannt wird. Letzterer lebt an und in Gewässern von Nordostdeutschland und Nordamerika.

Wenn wir nun aus der ziemlich weitläufigen Erörterung eine präzise Beantwortung unserer Frage zusammenstellen wollen, können wir kurz sagen: E r l a u b t s i n d: 1) die wirbellosen oder sogenannt weißblütigen Thiere; 2) die kalt-rothblütigen Thiere; 3) die warm-rothblütigen aber wasserbewohnenden Thiere, wenn man das Wasserbewohnen im Sinne des Volkes, nach der Aestimatio communis fidelium auffaßt.¹⁾ — Wir sehen durch diese Antwort auch die 3 untergeordneten Prinzipien des hl. Alphons bestätigt (in Theol. mor. l. c.): 1) Animalia, quae vix habent sanguinem d. i. die Blutlosen oder Weißblüter; 2) quae habent sanguinem frigidum d. i. die Kalt-Rothblüter; 3) aut quae in aquis vivunt ad instar piscium d. i. die warm-rothblütigen Wasserbewohner. — Nur dessen ferneres Prinzip „aut quae nutriuntur piscibus“ ist beschränkt zu fassen oder unberücksichtigt zu lassen, da viele fischfressende Warmblüter thatächlich als verboten betrachtet werden, dem von ihm und dem hl. Thomas selbst höher

¹⁾ Ueber die Wichtigkeit des Prinzips der „Volksauffassung“ (aestimatio communis fidelium) werden in einem folgenden Artikel mehrere Belege gegeben werden.

gestellten Prinzipie gemäß des Wasser- oder Landbewohnens, sowie den von ihm selbst ausgeschlossenen Corvi marini gemäß, wie wir früher gezeigt haben.

Uebrigens bleibt bei obwaltenden Schwierigkeiten der von der Kirche gebilligte oder geduldete, über ganze Provinzen oder Communitäten ausgedehnte Gebrauch immer die beste Entscheidung. Darüber schreibt der hl. Thomas (1. c. art. 8.): „Quas consuetudines quisque observare debet secundum morem eorum, inter quos conversatur.“ Ja er geht noch weiter, indem er die Worte des hl. Hieronymus (Ep. 28 ad Lucinianum) hierauf anwenden zu können glaubt: „Unde Hieronymus, de jejuniis loquens: Unaquaeque provincia abundet in suo sensu, et praecepta majorum leges apostolicas arbitretur.“

Das Leiden Christi,

erklärt von Professor Dr. Schmid in Einz.

I.

Nichts ist verdienstlicher und nützlicher für den Christen als das fromme Andenken an das Leiden Jesu. Der Heiland selbst hat auf die Nothwendigkeit seines Leidens hingewiesen mit den Worten: Nonne haec oportuit pati Christum et ita intrare in gloriam suam? und die hh. Apostel Petrus, Paulus und Jakobus ermüden nicht, in ihren Briefen oft und oft die Gläubigen zu ermahnen, sich mit dem Andenken des Leidens Christi zu waffnen gegen die Versuchungen und Widerwärtigkeiten dieser Welt.¹⁾

Ist ja doch das ganze Leben des Menschen, des Christen insbesondere ein Kampf, ein Leiden. „Quoniam per multas tribulationes oportet nos intrare in regnum Dei“ (Apg. 14, 21), so riefen Paulus und Barnabas den neubekehrten Christen von Lystra, Iconium und Antiochien zu, damit diese, wenn sie Leiden und Trübsale über sich hereinbrechen sähen, nicht etwa in ihrem Glauben schwankend und muthlos würden. Und fürwahr, so oft

¹⁾ Vgl. 1. Petr. 1, 6. 7. 11. 2, 21. 3, 14. 4, 1. 13 u. f. w. Röm. 8, 17. 18. 2 Kor. 4, 10. Gal. 6, 14 u. f. w. Jak. 1, 1—12. 5, 7—11.